

Turn- und Sportverein 1899 Benningen am Neckar e.V.

Beihinger Straße 70
71726 Benningen a.N.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1899 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein 1899 Benningen am Neckar e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach am Neckar (Register-Nr. VR 221) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Benningen am Neckar, Beihinger Str. 70.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschuss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die laufenden Kosten im Sport- und Geschäftsbetrieb dürfen keine Kredite und Darlehen aufgenommen und keine Grundstücksverkäufe getätigt werden.

Die Ausgaben müssen sich durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Pachteinnahmen oder diversen Veranstaltungen selbst tragen.

§ 2 Vergütungen im Verein

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die

Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder
 - Vereinsvermögen veruntreut oder beschädigt.
- Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung kann die Erhebung von Zusatzbeiträgen und Umlagen festsetzen. Umlagen sind maximal bis zum dreifachen eines Jahresbeitrags möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Mitwirkungsmöglichkeiten der unter 18-jährigen Mitglieder regelt die Jugendordnung.

1. Ordentliche Mitglieder
Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in den vorgegebenen Übungsstunden zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins aktiv tätig werden.

2. Außerordentliche Mitglieder
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses.
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 4 Ziffer 2).

- g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses.
 - h) Ernennungen (Bestätigungen) von Ehrenmitgliedern und einem Ehrenvorsitzenden.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung einzureichen.
 4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt, bei Wahlen ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom/von der Schriftführer/in und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
 7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.
 8. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres.

§ 8 Ältestenrat

Die Hauptversammlung bestellt mit einfacher Mehrheit einen Ältestenrat und legt dessen Befugnisse fest.

Der Ältestenrat, dessen Amtszeit drei Jahre beträgt, kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen.

Aktive Mitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.

Aus der Mitte des Ältestenrates ist ein/e Vorsitzende/r und dessen/deren Stellvertreter/in zu wählen.

Dem Ältestenrat obliegt insbesondere die Umsetzung von § 2, Ziffer 3 (Geburtstage) und §4 (Totenehrung) der Ehrenordnung. Die Hauptversammlung kann dem Ältestenrat weitere Aufgaben im Einzelfall oder auf Dauer übertragen.

Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Bei Beschlüssen des Vorstands und des Hauptausschusses steht dem Ältestenrat und dem Ehrenvorsitzenden ein Einspruchsrecht zu, wenn die Interessen des Vereins nicht gewahrt werden. Kann über den Einspruch kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen oder deren Vertreter/innen
 - c) 2 Beisitzer/innen als Vertreter/innen der aktiven Mitglieder
 - d) 2 Beisitzer/innen als Vertreter/innen der passiven Mitglieder
 - e) 1 Beisitzer/in als Vertreter/in des Ältestenrates und der Senioren
 - f) 1 Mitglied des Wirtschaftsausschusses
 - g) Jugendsprecher

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses auf ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Hauptausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist die Nachwahl erforderlich.

2. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen, Mannschaften und Orchester in Verbindung mit der jeweiligen Abteilung.
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 7, Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bildet ein Gremium aus bis zu drei gleichberechtigten Mitgliedern.
Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
Dem erweiterten Vorstand können auf Vorschlag und nach Wahl durch die Hauptversammlung weitere Mitglieder ohne Vertretungsbefugnis angehören:
 - d) der/ die Schriftführer/in
 - e) der Sportvorstand (Technische/r Leiter/in)
 - f) der/ die Vorstand Vereinsjugend
 - g) der Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart/in).
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Breiten- und Freizeitsport
 - b) Leistungs- und Wettkampfsport
 - c) Jugendpflege
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Finanz-, Steuer-
 - f) und Fragen der Vereinsräume
 - g) Abschluss von sämtlichen VerträgenNäheres regelt eine Geschäftsordnung. Vom Vorstand kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden, der/die dem Vorstand beratend angehört.
Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.
4. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.

5. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 9, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung. Vereinsordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen.
Sofern der Hauptausschuss entsprechende Ordnungen beschließt, sind diese bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Strafbestimmungen

Der Hauptausschuss kann nach Anhörung des Betroffenen und der betroffenen Abteilung gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen.

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein (siehe § 3, Abs. 2).

Die Reihenfolge der genannten Strafmaßnahmen ist nicht bindend. Die Mitgliederversammlung ist über entsprechende Maßnahmen zu unterrichten. Zivilrechtliche Regressansprüche gegen Mitglieder bleiben von diesen Strafbestimmungen unberührt.

§ 13 Kassenprüfer/in

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenprüfung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten und Verbesserungs- und Änderungsvorschläge unterbreiten.

Die Prüfungen müssen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Abteilungen

1. Im Verein bestehen Abteilungen (sportliche und kulturelle Sparten) oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig, sie können nur im Namen des Hauptvereins nach außen auftreten.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, der/die Jugendleiter/in und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. (Abteilungsausschuss) Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, Jugendleiter/in und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel und die durch eigene Initiative und Veranstaltungen erwirtschafteten Umsätze selbständig. Die aus diesen Umsätzen entstehende steuerliche Belastung wird auf die jeweilige Abteilung umgelegt. Geldausgaben oder Anschaffungen dürfen nur getätigt werden, wenn die nötige Deckung vorhanden ist.

Sollte sich eine Abteilung vom Hauptverein trennen und sich selbständig machen, hat sie keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

1. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am (schwarzen Brett des Vereins) sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
4. Die Mitglieder willigen durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
5. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Benninger Nachrichten über die Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht.
6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Gemeinde Benningen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen bestehen, muss die Gemeinde das Restvermögen auf den Verein übertragen, der innerhalb von zehn Jahren mit der gleichen Zielsetzung und dem gleichen Namen entsteht.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die seitherige vom 13. März 2009 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Benningen am Neckar, April 2011